



Kelleraußentreppe





Stellplätze



Mülltonnenabstellplatz







Wäscheplatz



Spielplatz mit Blick auf Akazienweg 7a-c und Wohnung Nr.43



Spielplatz und öffentlicher Weg zum Akazienweg mit Blick auf Akazienweg 3a-c



Akazienweg 3a-c straßenseitig



Akazienweg 3a-c giebelseitig Stellplätze



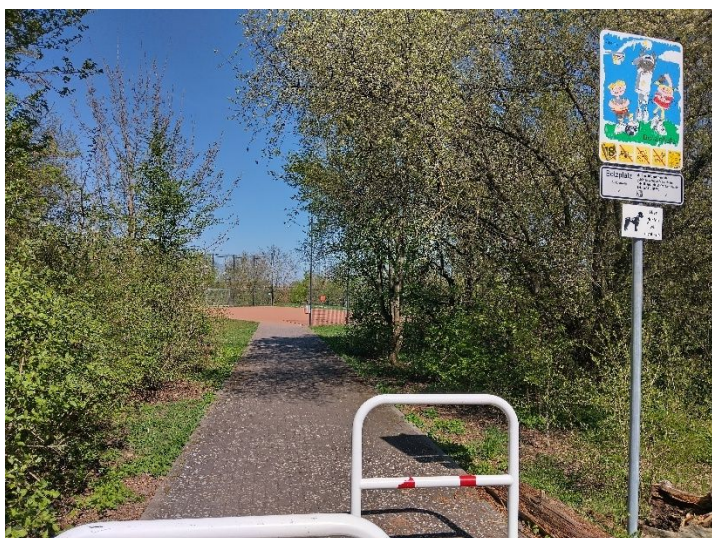
Weg zu Hauseingänge Akazienweg 5a-c



Akazienweg 5a-c mit ungefähre Lage der Wohnung Nr. 43



Zugang Bolzplatz gegenüberliegende Straßenseite



Anlage 8:**Bewertung der Eintragung in Abt. II lfd. Nr. 1**Überbau mit einem Müllplatz (auf FlSt. 437/22)

Nachweis des Rechts durch:

Eintragung in Abt. II, lfd. **Nr.1** des Grundbuchs von Mörsch, Blatt 2439**nur lastend an Flurstück Nr. 437/22:**

Grunddienstbarkeit (Duldung der Überbauung mit dem im Lageplan grün eingezeichneten Müllplatz, Nutzung des Müllplatzes, verbunden mit dem Verzicht auf Entgelt für den Überbau gemäß §912 BGB) für den jeweiligen Eigentümer des vereinigten und in Wohnungseigentum aufgeteilten Grundstücks bestehend aus den Flurstücken Nr. 437/11, 437/12, 437/27, 437/24, 437/28, 437/29, 437/23, 437/30, 437/45, 437/46, eingetragen im Grundbuch von Mörsch Blätter 1801 bis 1896 (jeweils BV-Nr.1). Die Ausübung der Dienstbarkeit ist zum Vorteil des Grundstücks Flurstück Nr. 437/23 beschränkt.

Wertersatz gemäß §882 BGB: fünfzigtausend Euro.

Gemäß Bewilligung vom 31.05.2002, 26.08.2002 und 29.10.2003 (URNr. 486/2002), 731/2002 und 710/2003, Notar xxx) 04.11.2003 am ganzen Grundstück eingetragen am 04.11.2003 und bei Begründung von Wohnungseigentum nach Blätter 1946 bis 1993 übertragen am 22.07.2004. Hierher aus Blatt 1981 übertragen am 22.10.2020. eingetragen am 24. Mai 1982.

auf Grund:

UR-Nummer 486 der Urkundenrolle für 2002 Nachtrag zur Dienstbarkeit Bestellung

Inhalt gekürzt:

I. Dienstbarkeit**1. Überbau mit einem Müllplatz (auf FlSt. 437/22)**

Der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundstücks hat die Überbauung mit einem Mülltonnenabstellplatz sowie dessen Nutzung durch den jeweiligen Eigentümer des herrschenden Grundstücks zu dulden.

Ein Entgelt für den Überbau gem. §912 BGB ist nicht zu entrichten.

Der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundstücks ist berechtigt, die Ausübung dieser Dienstbarkeit Dritten zu überlassen.

Der jeweilige Eigentümer des dienenden Grundstücks ist zur Mitbenützung berechtigt.

Die Ausübung der Dienstbarkeit ist räumlich beschränkt auf den Bereich des FlSt. 437/23, der in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan grün markiert dargestellt ist.

Die Kosten der Instandhaltung, Instandsetzung und Unterhaltung der in Anlage 1 grün markiert dargestellten Fläche haben der jeweilige Eigentümer des herrschenden und des dienenden Grundstücks je zur Hälfte zu tragen.

II. Wertersatz

Für den Fall des Erlöschens der in Abschnitt I bestellten Dienstbarkeit durch den Zuschlag in einer Zwangsversteigerung wird als Höchstbetrag des Wertersatzes für die Dienstbarkeit € 50.000,- bestimmt.

Wertbeeinflussung

Der Wertanteil wird entsprechend dem zu bewertenden Sondereigentum zugehörigem Miteigentumsanteil ermittelt.

$$16,6/1.000 \times 50.000,00 \text{ €} = 830,00 \text{ €}$$

Der Werteeinfluss der Grunddienstbarkeit Überbau mit einem Müllplatz (auf FlSt. 437/22) beträgt:

830, - € achthundertdreissig EURO